ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN gem. BauGB

- GI — Industriegebiet
- 0.8 — Grundflächenzahl
- 6.0 — Baumassenzahl
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- P — Öffentliche Parkfläche
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung u. für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie v. Gewässern
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
  - G Gehrecht
  - F Fahrrecht
  - L Leitungsrecht

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

- Aufschüttung
- Abgrabung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

BESTANDSKARTIERUNG

- Vorhandene Gebäude mit Hausnummer und Anzahl der Vollgeschosse
- Abwasserleitung
- Böschung
- Stützmauer

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME gem. § 9 Abs. 6

- Fläche für Aufschüttungen
- x 231.00 — festgelegte Aufschüttungshöhen nach § 9 AbfG

KENNZEICHNUNG

- X X X / X X X — Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

KOORDINATEN der Planstraße

Lagestatus 6

Station	rechts	hoch	NN-Höhen
50.51	73 309.773	90 531.095	
79.69	330.594	551.539	237.67
184.08	407.267	622.372	234.59
223.70	437.172	648.356	232.99
256.06	467.257	650.405	231.68
279.63	486.980	637.500	230.73
306.91	512.912	636.622	229.63
385.57	581.487	675.140	228.43
462.83	632.895	664.505	230.10
493.18	663.401	624.462	233.42
506.38	671.054	613.697	

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).

Baunutzungsverordnung (BauNVO), Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).

Planzeichenverordnung (PlanzVO), Fassung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833.

Landesbauordnung (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419).

AUFGEHOBEN
durch neues Ortsrecht
s. B-Plan Nr. 720.01

1 GI 0.8 6.0
2 GI 0.8 6.0
3 GI 0.8 9.0
4 GI 0.8 9.0
5 GI 0.8 9.0

Flur 17
Flur 18
Flur 19

G.F.L. zug. d. Stadt Velbert

Idastraße
Röntgenstraße

Gemarkung Velbert

Die in roter Farbe durchgeführte Ergänzung erfolgte aufgrund des Ratsbeschlusses vom 16.02.1993 über Bedenken und Anregungen.

Velbert, 18.03.1993
Der Stadtdirektor
In Vertretung
Voigt
Beigeordneter/Stadtbaurat

Die in brauner Farbe durchgeführte Streichung und Ergänzung erfolgte aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidenten.

Velbert, 25.08.1993
Der Stadtdirektor
In Vertretung
Voigt
Beigeordneter/Stadtbaurat

HINWEISE

1. Unterteilungen innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind unverbindliche Vermerke, keine Festsetzungen
2. Dieser Bebauungsplan ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 658 -Bahnhofstraße-.
3. Der Baugrund besteht überwiegend aus aufgeschütteten Gelände. Es wird empfohlen vor Baubeginn eine Baugrunduntersuchung vorzunehmen. Eventuell sind gesonderte Gründungsarbeiten vorzunehmen.
4. In dem Gebiet 2 GI befindet sich die Altablagerung Nr. ~~2576~~ 2576 des Altlastenkatasters des Kreises Mettmann vom Mai 1989. Hierfür besteht ein Gutachten zur Gefährdungseinschätzung durch das Büro Prof. Dipl.-Ing. Hermann Schütz.
5. In dem Gebiet 2 GI befindet sich die Altablagerung Nr 7303/2 des Altlastenkatasters des Kreises Mettmann vom Oktober 1990. Hierfür ist vor Erteilung einer Baugenehmigung eine Gefährdungsabschätzung erforderlich.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAME gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke gem. § 81 BauNVO

1. In den Gebieten 1 GI und 2 GI sind die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke so zu gestalten, daß mindestens 20 % des Gesamtgrundstückes eine Oberflächenversiegelung (z.B. Asphaltierung, bzw. Pflasterfläche) erhalten.
2. Im gesamten Plangebiet sind bei der Errichtung und Erweiterung von Gebäuden mindestens 10 % der bebauten Fläche als Dach- oder Wandbegrünung auszuführen. Im Gebiet 3 GI sind auch andere Begrünungsformen zulässig.